

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 44

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gerechtfertigt, den Zutritt den Kindern zu verbieten. Derartige polizeiliche Verfügungen stehen mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht im Widerspruch, selbst wenn sie für das betreffende Gewerbe gewisse Beschränkungen mit sich bringen.

Gegen die Filmzensur wird von den Rekurrenten vorgebracht, daß, da die Filme von den Kinematographen jeweils auf sieben Tage gemietet sind, durch das Erfordernis der Vorführung 24 Stunden vor der öffentlichen Schaustellung ihnen ein ganzer Aufführungstag und dessen Einnahmen verloren gehe. Sobald aber feststeht, daß die Filmzensur grundsätzlich mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht im Widerspruch steht (das wird auch von den Rekurrenten nicht angezweifelt), kann ihre Ausgestaltung im Einzelnen es auch nicht sein, es wäre denn, daß sie für das Gewerbe vegetarisch ausgebildet würde. Das kann aber in vorliegendem Fall nicht gesagt werden, da die Frist von 24 Stunden nicht übertrieben ist und es einer Vorführung zur Kontrolle und Begutachtung bedarf.

Soweit eine Verlezung der persönlichen Freiheit geltend gemacht wird, ist auch dieser Vorwurf unbegründet. Die Rekurrenten erblicken in dem Verbot der Zulassung von Kindern eine Beschränkung der elterlichen Gewalt, welche ein Ausflug der durch Art. 7 der Kantonsverfassung geschützten persönlichen Freiheit sei. Zu Unrecht, denn die elterliche Gewalt ist keine swegs um beschränkt anerkannt. Der Staat kann die persönliche Freiheit und damit auch die elterliche Gewalt aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Gesundheit und humanitären Erwägungen sehr wohl einschränken. Die Kantone sind hierzu durch Art. 6 Z.-G.-B. ausdrücklich ermächtigt. Die Einschränkung hat nur durch öffentlichen Rechtsatz zu geschehen, worunter nicht notwendig ein Gesetz im technischen Sinne, sondern jeder Rechtsatz gemeint ist.

Endlich ist auch der Rekursgrund der Verlezung der Rechtsgleichheit abzuweisen, welcher darin bestehen soll, daß die Mehrbelastung nur die Kinematographenbesitzer und nicht auch die andern Schaustellungen, wie Marktbuden, Menagerien usw. treffe. Allein die Rechtsgleichheit ist bekanntlich keine absolute, um da die kinematographischen Aufführungen mit Bezug auf Moral und Sittlichkeit ganz andere gefährdende Momente aufweisen, wie die zum Vergleich herangezogenen Unternehmungen, ist mit Rücksicht darauf eine Ausnahmestellung durchaus gerechtfertigt.

(Wie lange gehts noch, bis endlich unsere Kollegen alle einschen, daß nur ein starker Verband, niemals Einzelne, etwas zu erreichen vermögen. Red.)



Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

— Aus dem schweizerischen Handelsamtsblatt Bern. Inhaberin der Firma S. Brunschweiler in St. Gallen ist Susanna Brunschweiler, von Erlen und Ried, in Taublat. Kinematograph; St. Magnihalde 7. Die Firma erteilt Prokura an Karl Chour von Prag, in St. Gallen.

— Die eidgenössische Strafrechtskommission beendete ihre 8. Session mit der Erledigung des zweiten Buches. Gestrichen wurde u. a. der Kinematographenartikel, in der Meinung, daß diese Regelung in der Spezialgesetzgebung oder dem kantonalen Polizeistrafrecht überlassen werden müsse. — Also nur aufgehoben, nicht aufgehoben!

Bern. Ein neuer Kino. Die Direktion des Kinematographs Zentral gibt bekannt, daß am Montag Abend die letzten Vorstellungen in den alten Lokalitäten im Amhausgässchen stattfinden werden. Im Hause des Hotels „St. Gotthard“ auf dem Bubenbergplatz wird ein neues Kinotheater eingerichtet, in dem der Betrieb auf Ende des Jahres aufgenommen werden soll.

— Die Überfüllung der Kinotheater gibt in letzter Zeit öfters Anlaß zu Verhandlungen vor dem Polizeirichter. Es wird dabei dargetan, daß die Sitzplätze die Zuschauer nicht mehr zu fassen vermöchten und ein großer Teil von ihnen in den Gängen stehen bleiben mußte. Eine gleichlautende Klage richtete sich gegen eine hiesige Kinobesitzerin. Außerdem soll die Angeklagte Eintrittskarten an schulpflichtige Kinder, die nicht in Begleitung Erwachsener waren, verkauft haben. Die Frau beleuchtete die Schwierigkeit der Durchführung dieser Verordnung, indem die Jugend gern zu der Behauptung greife, sie werde von einem Erwachsenen im Theater erwartet oder dieser kommt sofort nach. Die Buße, die der Richter über die Frau verhängte, betrug 15 Fr. samt Kosten.

Ausland.

— Deutsche Filme im Ausland. Die Film-Export-Gesellschaft m. b. H. Düsseldorf konnte Ende September d. J. auf das erste Halbjahr ihrer Tätigkeit zurückblicken. Die Gesellschaft, so schreibt die „Kölnische Zeitung“, ist auf Anregung des Bureaus zur Verbreitung von deutschen Nachrichten im Auslande und des Provinzialverbandes Rheinland und Westfalen des Verbandes zur Wahrung der Interessen der Kinematographie ins Leben gerufen worden zu dem Zwecke, in größerem Umfange als bisher deutsche Filme ins Ausland und in erster Linie in die besetzten Landesteile von Belgien und Nordfrankreich zu bringen. Die Gesellschaft ist keine Erwerbsgesellschaft im eigentlichen Sinne, aus den Erträgnissen erhalten die Gesellschafter lediglich 5 Prozent Zinsen, alles andere fließt nach Deckung der Unkosten der Filmindustrie und Filmverleiher zu, für welche die Film-Export-Gesellschaft die Unterbringung der Filme gewissermaßen als Treuhänderin übernimmt. Nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten nimmt die Film-Export-Gesellschaft von Monat zu Monat einen größeren Aufschwung, zumal, da die Filmtheaterwelt in Belgien inzwischen entschieden eine Belebung erfahren hat. Das hatte wiederum zur Folge, daß die Preise für Leihgebühren, die zu Beginn des Krieges fast zur Unrentabilität herabgesunken waren, ebenfalls steigende Tendenz nehmen. Zur Ehre des deutschen Filmgewerbes muß hier gesagt werden, daß auch in der ersten Zeit, als noch keine so günstigen Resultate wie heute vorlagen, und man vielfach noch mit einem Mißerfolg rechnen mußte, eine große Anzahl deutscher Firmen der Filmindustrie bereitwillig gutes Material zum Vertrieb in Belgien zur Verfügung gestellt und dadurch zu dem bis heute

erzielten Ergebnis wesentlich beigetragen hat. Um unter den angebotenen Filmen die für das Ausland zweckentsprechendste Auswahl zu treffen, ist bei dem Bureau zur Verbreitung von deutschen Nachrichten im Auslande eine besondere Zensurkommission gebildet worden, die jeden Film vorher zu prüfen und zu begutachten hat. Sämtliche Filme, die nach Belgien gehen, müssen mit flämischen und französischen Bildertext versehen sein, eine Neuerung, die für Belgien von dem Herrn Generalgouverneur eingeführt worden ist. Die belgischen Filmverleiher haben zunächst gegen die Neuerung Sturm gelassen und sie als ruinös für das Filmgewerbe bezeichnet. Die Praxis hat ihnen indessen nicht recht gegeben. Für die Flamen muß es ein angenehmes Bewußtsein sein, daß die praktische Gleichberechtigung ihrer Sprache, die sonst nur auf dem Papier stand, nun im Film und in allen auf das Kino bezüglichen Ankündigungen durch die deutsche Verwaltung zur Durchführung gelangt ist. Technisch hat der zweisprachige Bildertext nicht die geringsten Schwierigkeiten gemacht, nur wird man noch mehr als bisher auf absolute Fehlerfreiheit des Bildertextes sehen müssen, um jede Anstoßerregung seitens des Publikums zu vermeiden. Dann ist aus der Tätigkeit der Film-Export-Gesellschaft noch zu erwähnen, daß sie von ihrer Brüsseler Geschäftsstelle aus eine immerzu wachsenden Zahl von Solldatenkinos mit geeignetem Filmmaterial versieht. Den obersten Militärbehörden ist es dringend erwünscht, daß an der Front sich Kriegskinos auftun, die unsren tapfern Feldgrauen in dem nicht gerade abwechslungsreichen Stellungskrieg Unterhaltung und heitere Anregung bieten. In vielen Fällen hat die Film-Export-Gesellschaft bei der Gründung solcher Kriegskinos mit Rat und Tat geholfen, und sie ist auch in Zukunft gerne dazu bereit.

— **Englische Bilderfälschung.** Die deutsche Filmfabrik Eiko befaßt sich bekanntlich auch mit photographischen Aufnahmen. Ein solches Kino-Bild, das die von den Russen vor ihrer Flucht zerstörte, von ihnen selbst erbaute Zeppelinhalle in Lemberg darstellt, erschien in einer deutschen illustrierten Zeitschrift. Daselbe Bild brachte dann einige Wochen später die für solche Fälschungen sonst nicht zöngliche englische Zeitschrift „The Graphic“. Jetzt lautete die Ueberschrift: Eine von den Engländern in Flandern zerstörte deutsche Zeppelinhalle. Die Ueberschrift war überdies so perfid gefaßt, daß der Leser glauben mußte, es seien mit der Halle auch gleich mehrere Zeppeline von den Engländern zerstört worden. Diese kraße Bilderfälschung wurde von der Eiko-Gesellschaft den zuständigen Stellen zur Einleitung der Abwehr vorgelegt.



Filmbeschreibungen.

(Dyne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



Mein ist die Rache.

(Nordisk.)

Vea, die Tochter eines frommen jüdischen Geldverleiher, durchlebt Stunden bitterster Not und qualvoller

Angst. Mit der Kraft ihres reinen jungen Herzens hat sie sich der Liebe hingegeben, und nun, da ihr Glück nicht ohne Folgen bleiben soll, muß sie erfahren, daß der Mann, dem sie über alles vertraut hat, ihr feige seinen Schutz versagt. Alle ihre flehentlichen Bitten beantwortet der Student der Theologie, Knut Erikson, mit einem kühlen Brief, in dem er ihr auseinandersetzt, daß sein geistlicher Beruf ihm eine Ehe mit ihr unmöglich mache.

An dem Tage, da sie diese hochmütige Absage erhält, sucht Jakob, ein Freund des Hauses, Leas Vater auf, um ihn um die Hand seiner Tochter zu bitten. In Leas Zimmer geschickt, findet er das junge Mädchen in trostloser Verzweiflung, und was ihm ihre stammelnden Worte nicht verraten, das enthüllt der Brief Knuts. Wenige Augenblicke später weiß auch der alte Elias, welche Schmach seinem geliebten Kinder widerfahren ist. Sein Stolz häuft sich wild unter diesem Schicksalsschlag auf und bringt die Stimme der Güte in ihm zu schweigen.

Aus dem Hause ihres Vaters vertrieben, schutzlos und verlassen, versucht Vea noch einmal, die Hilfe des Geliebten für sich und ihr Kind zu erlangen. Aber Knut hat auch jetzt nur ungeduldig tröstende Phrasen für sie. Da verliert Vea den letzten Halt. Durch die Strafen irrend, sinkt sie zuletzt ohnmächtig um und wird von mitleidigen Spaziergängerinnen ins Krankenhaus gebracht. Hier sithet sie langsam und unaufhaltsam dem Tode entgegen. Bald nachdem sie einem gesunden Knäblein das Leben gegeben, haucht sie das ihre in den Armen Jakobs aus, dem sie ihren letzten Wunsch anvertraut, ihren Sohn nach seinem Vater Knut Erikson zu nennen. Jakob bringt das Kind dem Großvater und teilt dem jungen Vater den Tod der Mutter und die Geburt des Knaben in dürren Worten an, die nichts von Leas Verzeihung und ihrem letzten Gruß enthalten, der in dem Namen des Kindes bis an sein Herz hinklingen soll.

Das düstere Ende des Mädchens, das er doch einst so heiß geliebt, bricht den trocken, unbekümmerten Leichtsinn Knuts. Seine Schuld wirkt einen dunklen Schatten auf seine Hochzeit mit einem Mädchen seiner Kreise und auf sein ganzes ferneres Leben. Nachdem er seine Frau durch den Tod verloren und ihrer heider Tochter ein neues Heim gefunden hat, hält ihn nichts mehr von der Ausführung seiner Sühne zurück. Als Prediger der Aermsten, als Zuchthausgeistlicher, versucht er durch Taten aufopfernder Nächstenliebe jenes dunkle Blatt der Geschichte seines Lebens zu löschen.

Vea's Sohn ist inzwischen in der strengen Bucht seines Großvaters zu einem ernsten Jüngling herangewachsen, der nichts von dessen Härte und Unzulänglichkeit geerbt hat, sondern in dem die ganze liebreiche Güte seiner Mutter von neuem auflebt. Knut ist nicht glücklich, der ganz auf Rache gerichtete Sinn des alten Elias ist ihm fremd und unheimlich. Elias bemerkt das wohl und bemüht sich unablässig, den Enkel gewaltsam seiner Welt zuzuführen. In all diesen Jahren hat nur der Gedanke endlicher Vergeltung des seiner Tochter zugefügten Unrechts ihn beseelt. Und nach schier unerträglichem Warten scheint er nun am Ziel seiner Wünsche zu sein. Es ist ihm gelungen, den Schwiegersohn des Pfarrers, einen Gutsbesitzer, zu seinem Schuldner zu machen, indem er nach und nach alle Hypotheken, die dessen Besitz schwer belasten, aufgekauft hat. Da